

Begriff “Frechheit”

“Frechheit! Taxifahrer schreiben jetzt Strafzettel” verkündet eine Boulevardzeitung. Sie berichtet, dass die Taxifahrer der Stadt seit einiger Zeit Falschparkern “Strafzettel” ausstellen. Dieses Verhalten nennt sie eine “neue Taxi-Frechheit”. In dem Beitrag wird mehrfach eine Frau zitiert, die falsch geparkt hat. Ein Leser des Blattes, offensichtlich selbst Taxifahrer, schickt eine Beschwerde an den Deutschen Presserat. Der Begriff “neue Taxi-Frechheit” sei polemisch, da es keine “alten Frechheiten” gebe. Auch sei die Behauptung, dass 3.000 Taxifahrer Autofahrer jagen, falsch. Es handele sich nur um zehn Kollegen, die für diese Aufgabe eingesetzt werden. Die Redaktionsleitung hält den Begriff “neue Taxi-Frechheit” für eine Meinungsäußerung. Sie basiere im übrigen darauf, dass in ihrer Zeitung schon mehrfach verschmutzte Taxis, Fahrer ohne ausreichende Ortskenntnisse sowie die Verweigerung von nicht lukrativen Kurzfahrten kritisiert worden seien. Derartige Vorkommnisse seien als “Frechheit” zu werten. Als “unsinnig” bezeichnet die Redaktionsleitung die Behauptung, in dem Artikel sei ganz bewusst die Unwahrheit geschrieben worden, um einen gesamten Berufsstand zu diskriminieren. Eine solche Behauptung könne nur ein besonders empfindlicher Mensch aufstellen. (1997)

Der Presserat folgt der Einlassung der Redaktion, dass man die geschilderten Missstände im Taxiverkehr als “Frechheit” werten kann. In der Verwendung des Begriffs “neue Taxi-Frechheit” ist demnach kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex enthalten. Im übrigen hat die Zeitung empörten Bürgern Gelegenheit gegeben, ihren Ärger zur Sprache zu bringen. Eine Verletzung des Pressekodex kann der Presserat darin nicht erkennen, da Zitate keine von der Redaktion recherchierten Sachverhalte wiedergeben, sondern Aussagen von Dritten sind, die nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Auch der Argumentation des Beschwerdeführers, dass der Artikel den Eindruck erwecke, alle 3.000 Taxifahrer der Stadt machten Jagd auf Falschparker, kann das Gremium nicht folgen. In dem Artikel heißt es lediglich, dass es in der Stadt 3.000 Taxifahrer gebe. Es wird nicht behauptet, dass alle von ihnen Falschparker aufschreiben. Insofern wurde auch in diesem Punkt die journalistische Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück.

(B 147/97)

(Siehe auch “Zitate”)

Aktenzeichen:B 147/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet